

**Neufassung**  
**Vorlage für die Sitzung des Senats am 23. Februar 2016**

„Umverteilung von minderjährigen unbegleiteten Ausländern“  
(Anfrage in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

**Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:**

„Wir fragen den Senat:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer wurden im Zeitraum 1.11.2015 bis zum 31.1.2016 umverteilt?
2. Wie viele entzogen sich aus welchen Gründen der Umverteilung oder kehrten nach der Umverteilung (wiederholt) nach Bremen zurück?
3. Wie stellt der Senat sicher, dass sich die Jugendlichen nicht fortwährend einer Umverteilung entziehen?“

**Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

**Zu Frage 1:**

Im Zeitraum 1. November 2015 bis zum 31. Januar 2016 wurden 342 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer umverteilt, darunter sieben Mädchen.

**Zu Frage 2:**

Im Zeitraum 1. November 2015 bis zum 31. Januar 2016 haben sich 156 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer der Umverteilung entzogen. Die Gründe dafür sind dem Senat nicht bekannt.

Im selben Zeitraum sind 18 unbegleitete minderjährige Ausländer nach der Umverteilung nach Bremen zurückgekehrt, darunter kein Mädchen. Zehn der 18 Jugendlichen konnten den zuständigen Jugendämtern inzwischen wieder übergeben werden.

**Zu Frage 3:**

Vor der Verteilung informiert das Jugendamt Bremen die Jugendlichen umfassend über die Gründe der Umverteilung. Ihnen wird vermittelt, dass sie insbesondere der Wahrung des Kindeswohls dient.

Durch die konsequente und zeitnahe Zuführung zur ED-Behandlung kann verhindert werden, dass unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer bei erneuter vorläufiger Inobhutnahme unentdeckt abweichende Angaben zu ihrer Identität machen.

Im Hinblick auf mögliche massive körperliche Widerstände von Jugendlichen gegen die Durchführung der Verteilung am Tag der vorgesehenen Umverteilung kann durch das Jugendamt in letzter Konsequenz Amtshilfe der Polizei in Anspruch genommen werden. Diese Unterstützung soll nur dann angefordert werden, wenn das Jugendamt vorher in eigener Zuständigkeit alle jugendhilferechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat und diese keine Wirkungen erzielt haben. Rückkehrer werden konsequent an die jeweils zuständigen Jugendämter verwiesen. Sie sind verpflichtet, die Jugendlichen in Bremen wieder abzuholen.